# 1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raschau-Markersbach und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652). i.V.mit § 15 Abs.1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) vom 26. 08. 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), hat der Gemeinderat Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 25.01.2018 mit Beschluss-Nr.: 192/2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

# § 1 Änderungen

Die Anlage 1 gemäß § 4 der Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raschau-Markersbach und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen wird geändert. Die Anlage 1 wird durch die geänderte Anlage 1 vom 25.01.2018 ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.März 2018 in Kraft.

Raschau-Markersbach, den 07.02.2018

Tröger Bürgermeister

# Elternbeiträge

# Altersgruppe 1 – Krippenkinder – Betreuungszeit 9 Stunden (Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

|                           | Kinder aus<br>Familien     | Kinder von<br>Alleinerziehenden |
|---------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Für das älteste Kind      | 185,95 EUR                 | 167,36 EUR                      |
| Für das zweitälteste Kind | 111,57 EUR                 | 100,41 EUR                      |
| Für des drittälteste Kind | 37,19 EUR                  | 33,47 EUR                       |
| Für jüngere Kinder        | entfällt der Elternbeitrag |                                 |

# Altersgruppe 1 Krippenkinder – Betreuungszeit 6 Stunden

|                           | Kinder aus                 | Kinder von        |
|---------------------------|----------------------------|-------------------|
|                           | Familien                   | Alleinerziehenden |
| Für das älteste Kind      | 123,97 EUR                 | 111,57 EUR        |
| Für das zweitälteste Kind | 74,38 EUR                  | 66,94 EUR         |
| Für das drittälteste Kind | 24,79 EUR                  | 22,31 EUR         |
| Für jüngere Kinder        | entfällt der Elternbeitrag |                   |

# Altersgruppe 1 – Krippenkinder – Betreuungszeit 4,5 Stunden

|                           | Kinder aus                 | Kinder von        |
|---------------------------|----------------------------|-------------------|
|                           | Familien                   | Alleinerziehenden |
| Für das älteste Kind      | 92,98 EUR                  | 83,68 EUR         |
| Für das zweitälteste Kind | 55,79 EUR                  | 50,21 EUR         |
| Für das drittälteste Kind | 18,60 EUR                  | 16,74 EUR         |
| Für jüngere Kinder        | entfällt der Elternbeitrag |                   |

# Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 9 Stunden (Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich)

|                           | Kinder aus<br>Familien | Kinder von Alleinerziehenden |
|---------------------------|------------------------|------------------------------|
|                           |                        |                              |
| Für das älteste Kind      | 95,95 EUR              | 86,36 EUR                    |
| Für das zweitälteste Kind | 57,57 EUR              | 51,81 EUR                    |
| Für das drittälteste Kind | 19,19 EUR              | 17,27 EUR                    |
|                           | entfällt der E         | Elternbeitrag                |

### Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 6 Stunden

|                           | Kinder aus<br>Familien     | Kinder von Alleinerziehenden |
|---------------------------|----------------------------|------------------------------|
|                           |                            |                              |
| Für das älteste Kind      | 63,97 EUR                  | 57,57 EUR                    |
| Für das zweitälteste Kind | 38,38 EUR                  | 34,54 EUR                    |
| Für das drittälteste Kind | 12,79 EUR                  | 11,51 EUR                    |
| Für jüngere Kinder        | entfällt der Elternbeitrag |                              |

# Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 4,5 Stunden

|                           | Kinder aus                 | Kinder von        |
|---------------------------|----------------------------|-------------------|
|                           | Familien                   | Alleinerziehenden |
| Für das älteste Kind      | 47,98 EUR                  | 43,18 EUR         |
| Für das zweitälteste Kind | 28,79 EUR                  | 25,91 EUR         |
| Für das drittälteste Kind | 9,60 EUR                   | 8,64 EUR          |
| Für jüngere Kinder        | entfällt der Elternbeitrag |                   |

# Altersgruppe 3 – Schulkinder – Hortbetreuung – Betreuungszeit 6 Stunden (Kinder in der Regel im Schulalter 1. bis einschließlich 4. Klasse)

|                           | Kinder aus<br>Familien     | Kinder von<br>Alleinerziehenden |
|---------------------------|----------------------------|---------------------------------|
|                           |                            |                                 |
| Für das älteste Kind      | 58,95 EUR                  | 53,06 EUR                       |
| Für das zweitälteste Kind | 35,37 EUR                  | 31,83 EUR                       |
| Für das drittälteste Kind | 11,79 EUR                  | 10,61 EUR                       |
| Für jüngere Kinder        | entfällt der Elternbeitrag |                                 |

# Altersgruppe 3 – Schulkinder – Hortbetreuung – Betreuungszeit 5 Stunden

|                           | Kinder aus                 | Kinder von       |
|---------------------------|----------------------------|------------------|
|                           | Familien                   | Alleinerziehende |
| Für das älteste Kind      | 49,13 EUR                  | 44,21 EUR        |
| Für das zweitälteste Kind | 29,48 EUR                  | 26,53 EUR        |
| Für das drittälteste Kind | 9,83 EUR                   | 8,84 EUR         |
| Für jüngere Kinder        | entfällt der Elternbeitrag |                  |

Die Staffelung gilt, sofern die Kinder im Haushalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leben und eine Kindertageseinrichtung (unabhängig von der Trägerschaft) besuchen.

### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.